

**1. Änderungssatzung**  
zur  
Friedhofssatzung  
der Gemeinde Krauschwitz (FhSatzg.)  
vom 9. Mai 2006

Auf der Grundlage der §§ 2 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Neufassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003, berichtigt am 25.04.2003, rechtsbereinigt mit Stand vom 11.06.2005, dem Sächsischen Bestattungsgesetz (SächsBestG) vom 08.07.1994, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.2005, dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Neufassung in der Bekanntmachung vom 26.08.2004, berichtigt am 04.10.2005, rechtsbereinigt mit Stand vom 30. Juli 2005, i. V. m. dem Sächsischen Ordnungswidrigkeitengesetz (SächsOWiG) vom 20.01.1994 hat der Gemeinderat der Gemeinde Krauschwitz am 21.04.2009 die folgende Satzung beschlossen.

## 1. Änderungen

„§ 4 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen“ wird wie folgt formuliert:

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende dürfen Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit Bestattungen sowie Pflege und Erhaltung der Anlagen stehen, auf den Friedhöfen, mit entsprechendem Auftrag durch Nutzungsberechtigte bzw. die Gemeindeverwaltung, ausführen.
- (2) Zugelassen sind Gewerbetreibende, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
  - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Gemeinde festgesetzten Öffnungszeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung für Arbeiten auf den Friedhöfen auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

„§ 11 Reihengräber“ wird wie folgt formuliert:

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zugeteilt werden. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge:
  - a) wer für die Bestattung sorgen muss,
  - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
  - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf den Friedhöfen werden ausgewiesen:
  - a) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr,
  - b) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
- (3) In jedem Reihengrab wird eine Leiche beigesetzt.



- (4) Ein Reihengrab kann nach Ablauf der Ruhefrist nicht in ein Familiengrab umgewandelt werden.  
(5) Die Absätze 1 und 4 gelten auch für Urnenreihengräber entsprechend.  
(6) In Reihengräbern und Urnenreihengräbern kann eine weitere Urne als Nachkauf beigesetzt werden. Deren Ruhezeit von 20 Jahren ist ebenfalls einzuhalten und ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit nachträglich zu erwerben.

„§ 12 Familiengrabstätten“ wird wie folgt formuliert:

- (1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für 4 Bestattungen, darunter maximal zwei Erdbestattungen innerhalb einer eingefriedeten Fläche mit mehreren Grabstellen.  
(2) Für diese Grabstellen besteht die Option zum Nachkauf weiterer 4 Urnen. Folgende Maximalbelegungen sind möglich.

- a) 2 Särge, 2 Urnen und optional Nachkauf von 4 Urnen,
- b) 1 Sarg, 3 Urnen und optional Nachkauf von 4 Urnen
- c) 4 Urnen und optional Nachkauf von 4 Urnen

- (3) Weitere Bestattungen sind auch dann nicht mehr möglich, wenn die Ruhezeit bereits bestatteter Leichen oder Aschen abgelaufen ist.  
(4) An Familiengrabstätten wird durch Kauf ein Nutzungsrecht von 25 Jahren erworben, wobei der Anspruch auf Nutzungsverlängerung besteht.  
(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit nachträglich erworben worden ist.  
(6) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten, dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge nach § 10, Abs. 1 SächsBestG über.  
(7) Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt, die den Nutzungsberechtigten und die Nutzungsdauer bezeichnet. Die Urkunde wird bei einer Verlängerung der Nutzungsdauer entsprechend ergänzt.

„§ 13 Urnengemeinschaftsanlage“ wird wie folgt formuliert.

- (1) Urnenreihengrabstellen dienen der Beisetzung von einer Urne. Sie werden in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt und nur im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit nach § 8 Abs. 2 bereitgestellt.  
(2) Die Beisetzung einer zweiten Urne als Nachkauf ist möglich. Für diese Urne ist die Ruhezeit von 20 Jahren ebenfalls einzuhalten und ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit nachträglich zu erwerben.

## 2. Weitergeltung bereits erworbener Nutzungsrechte

Bereits erworbene Nutzungsrechte an Grabstätten nach den Regelungen von früheren Satzungen, die über die festgelegten Nutzungsrechte nach dieser Satzung hinausgehen und aus den Unterlagen, die der Gemeinde vorliegen, nicht nachvollzogen werden können, bleiben bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises bestehen.

## 3. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Krauschwitz, den 21.04.2009

Mönch  
Bürgermeister

